

Zahl: 527/2001

Betr.: Unratsverordnung

### **VERORDNUNG**

Des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 527/2001, über die Reinhaltung von Grundstücken und Kanälen (*Unratsverordnung*).

Auf Grund des § 12 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, wird verordnet:

#### § 1

#### Reinhaltung von Grundstücken

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden im bebauten Gebiet sind verpflichtet, diese so rein zu halten, daß die Gesundheit der in der Nachbarschaft lebenden Menschen und Nutztiere nicht gefährdet werden kann. Unter dieser Voraussetzung ist insbesondere das Einnisten von Ungeziefer und Schädlingen zu verhindern. Für den Fall der Vermietung, Verpachtung oder einer anderen Nutzungsberechtigung trifft diese Verpflichtung auch den Bestandnehmer bzw. Nutzungsberechtigten.
- (2) Weiters ist jede Verunstaltung von Grundstücken – abgesehen von deren bestimmungsgemäßen Gebrauch – im bebauten Gebiet, insbesondere durch das Ablagern von Unrat jeglicher Art oder Abfällen, Fäkalien, Autowracks, oder die Herbeiführung des Zustandes der Verwahrlosung infolge mangelnder Pflege verboten.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmung der Abs. 1 oder 2 kann der Bürgermeister die Beseitigung der Verunreinigung, des Unrates oder der Abfälle den nach Abs.1 verpflichteten binnen angemessener Frist auftragen.
- (4) Im bebauten Gebiet ist das Verbrennen von Gegenständen jeder Art im Freien verboten. Ebenso ist es verboten, Feuerungen mit Abfällen wie z.B. Leder- und Kunststoff, Knochen, Altöl oder Reifen, welche bei der Verbrennung eine Geruchsbelästigung ergeben, zu beschicken.
- (5) Haustiere dürfen im bebauten Gebiet nur in hierfür geeigneten Räumlichkeiten und in einer solchen Anzahl sowie auf eine Weise gehalten werden, daß jede das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch üblen Geruch vermieden wird.

#### § 2

#### Fäkalien

- (1) Senkgruben, Dünger- und Jauchengruben sowie Hauskläranlagen sind so zeitgerecht zu räumen, daß kein sanitärer Mißstand durch eine Überfüllung auftreten kann.

- (2) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen darf Stalljauche nur bei Schlechtwetter ausgebracht werden.

### § 3

#### Reinhaltung von Kanälen

- (1) In öffentlichen Kanälen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) brennbare oder explosive Stoffe
  - b) Flüssigkeiten mit Temperatur über 50 Grad Celsius,
  - c) Alkalische Flüssigkeiten mit einem pH-Wert über 9, sowie saure Flüssigkeiten mit einem pH-Wert unter 6,
  - d) Stoffe, die die Kanalsohle bzw. Kanalwandung beschädigen,
  - e) Stoffe, die infolge ihrer Giftigkeit, Konzentration oder sonstigen Eigenschaften den Vorfluter schädigen, wie Kohlenwasserstoff, Pestizide, Schwermetalle und strahlende Substanzen.
  - f) Müll und Schnee.
- (2) Das Öffnen von Kanalverschlüssen und Verschlüssen von Wasserleitungsschächten sowie das Einbringen von Gegenständen in öffentliche Kanäle und Wasserleitungsschächte ist Unbefugten verboten.

### § 4

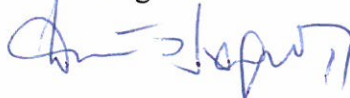
#### Strafen und sonstige Maßnahmen

- (1) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 eine Verwaltungsübertretung und wird als solche nach Art. VII EGVG mit Geld bis € 72,67 oder Arrest bis 2 Wochen bestraft.
- (2) Außerdem ist die Beseitigung des Unrates anzuordnen.

### § 5

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Micheldorf. Sie gilt nur, sofern nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



Angeschlagen am: 12.11.2001  
Abgenommen am: 26.11.2001